

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, Geflüchtete und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 28.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/-SGV.NRW.S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW.S. 916), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97/SGV.NRW. S. 24), zuletzt geändert durch durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S.218b), §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – in der Fassung vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93/SGV.NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 17.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, Geflüchtete und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 05.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

Absatz 4 wird hinzugefügt:

(4) Die Verursachung von Schäden – insbesondere durch Vandalismus – wird nachverfolgt und es werden Regressansprüche erhoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 1 wird ergänzt durch:

„unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.“

b) Absatz 6 wird hinzugefügt:

(6) Benutzer haben die Wohnanlage für soziale Zwecke unverzüglich zu verlassen, wenn die Anmietung einer angemessenen Wohnung nachgewiesen bzw. erfolgt ist und infolgedessen die Wohnungslosigkeit behoben werden konnte. Das Benutzungsrecht endet ferner, wenn die Stadt Kaarst den eingewiesenen Personen eine angemessene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt angeboten hat und ein Mietverhältnis abgeschlossen wird. Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie nach den Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss nach

- Größe in m²
- Ausstattung

- Nettokaltmiete
- Bruttokaltmiete und
- Kosten der Heizung

im Einzelfall zumutbar ist. Die der Stadt Kaarst zu zahlende Nutzungsgebühr (§§ 4+5 dieser Satzung) stellt kein Beurteilungskriterium für die Angemessenheit der Wohnung dar. Nach Ablehnung von zwei angemessenen Wohnungen behält sich die Stadt Kaarst vor, die Bewohner in eine andere Unterkunft umzusetzen.

c) Absatz 7 wird hinzugefügt:

(7) Jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Stadt Kaarst bekanntzugeben. Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt einem Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nicht mehr in Anspruch genommen. Die Stadt Kaarst ist berechtigt, diese Unterkunft zu räumen und nicht mehr verwertbare Einrichtungsgegenstände zu vernichten.

d) Absatz 8 wird hinzugefügt:

(8) Die Wohnanlagen für soziale Zwecke für Geflüchtete, Spätaussiedler und obdachlos gewordene Personen werden von der Stadt Kaarst entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar des jeweiligen Wohnheimes oder der Wohnung und dürfen von den Nutzern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Eine zusätzliche Ausstattung mit eigenen Möbeln, insbesondere gesammeltes Sperrgut, ist nicht gestattet und muss bei Bekanntwerden sofort entfernt werden.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird hinzugefügt:

(4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Wohnanlagen für soziale Zwecke bzw. in den angemieteten Wohnungen möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale von 38,39 € pro Person und Monat erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 28.02.2022

Die Bürgermeisterin
i. V.

Gez.
Sebastian Semmler